

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 68 (1917)

Heft: 2

Artikel: Ueber Forstreserven

Autor: Flury, Philipp

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

68. Jahrgang

Februar

Nº 2

Ueber Forstreserven.

Von Philipp Flury, Adjunkt der eidgen. forstlichen Versuchsanstalt.

Einleitung.

In dieser Zeit eines hochgespannten Holzbedarfes tritt die volkswirtschaftliche Bedeutung unserer Waldungen mehr denn je in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Das Holz ist ein wichtiger Kompensationsartikel geworden, dessen Ausfuhrziffern wohl noch längere Zeit hohe Beträge aufweisen dürften. Die Schweiz ist, wenn auch nur vorübergehend, aus einem holzimportierenden zu einem holzexportierenden Land geworden. Zudem müssen unsere Waldungen noch den gesamten Inlandbedarf decken. Bereits werden in der Tages- und Fachpresse, in Parlamenten und Regierungskreisen mahnende Stimmen laut, welche die Befürchtung erkennen lassen, es könnte das Vermögen unserer Waldungen durch die gesteigerte Fianspruchnahme gefährdet sein. Deshalb erwartet man von den Staatsbehörden gewisse Garantien durch den Erlass geeigneter Maßnahmen. Anderseits können die Bundesbehörden in der gegenwärtigen kritischen Zeit das Holz als Kompensations- resp. Ausfuhrartikel schlechterdings nicht entbehren; denn hierzu eignet es sich von den uns zur Verfügung stehenden Erzeugnissen der Urproduktion — Vieh, Milch, Milchprodukte und Holz — am besten, indem durch dessen Ausfuhr unserer Volkswirtschaft erwünschte Einnahmen verschafft werden und die Lebenshaltung weiterer Volkskreise nicht so empfindlich getroffen wird, wie durch diejenige der genannten übrigen Artikel. Bloß das große, natürliche Reservoir, welches uns das Holz spendet — der Wald — spürt die vermehrte Fianspruchnahme. Erhöhten Anforderungen vermögen vorab unsere öffentlichen Waldungen sehr wohl zu genügen, falls die Nutzungen in bestandespfleglichem Sinne er-

folgen und ein gewisses Maß nicht überschreiten; in Fachkreisen hat man längst und übereinstimmend die Gewissheit, daß der nachhaltige Ertrag unserer öffentlichen Waldungen — das sind 72,5 % des ganzen Waldbesitzes — durch pfleglichere und zugleich intensivere Bewirtschaftung einer ganz bedeutenden Steigerung fähig ist. Beweisen doch die Ergebnisse der „Eidgen. Forststatistik“ zur Genüge, daß unsere direkt bewirtschafteten Staats- und Gemeindewaldungen nachhaltig um 30—50 % höhere Materialerträge und ein Mehrfaches an Gelderträgen abwerfen als die übrigen Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Die weitaus geeignete, von den Staatsbehörden zu ergreifende Maßregel zur Sicherung eines genügenden, nachhaltigen Holzvorrates und Ertrages wäre die Herbeiführung einer direkten intensiveren Bewirtschaftung unserer öffentlichen Waldungen; diese Vorsichtsmaßregel hätte den großen Vorteil, unserer Volkswirtschaft weitere erhöhte Einnahmen zu verschaffen und gleichzeitig den allgemeinen Zustand des Waldes zu heben. Daß die Früchte einer solchen direkten und bessern Waldwirtschaft nicht im Laufe eines Jahres zur Reife gelangen, ist richtig; sie würden sich indessen schon nach wenigen Jahren erkennen lassen.

Ein zweites und wesentlich näherliegendes Mittel zur Sicherung eines finanziell nachhaltigen Waldertrages sind Forstreserven, und von diesen soll hier eingehender die Rede sein.

I. Naturalreserven.

Die Institution von Forstreserven hat im Laufe der Zeit manche Wandlung durchlaufen. Ursprünglich waren die Forstreserven ausschließlich Holzreserven, also Naturalreserven durch Ausscheidung eigentlicher Reservewälder oder auch durch Bindung eines gewissen Teiles des Waldbesitzes, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ der Fläche. Die ganze oder teilweise Bannlegung einzelner größerer Waldkomplexe, wie auch die in früheren Zeiten von manchen Kantonen und Talschaften erlassenen Ausfuhrverbote auf Holz dienten vielfach dem nämlichen Zwecke: Schutz vor Holzmangel. Als seltsames Überbleibsel all dieser früheren Vorschriften ist das im Kanton Obwalden heute noch gebräuchlich bestehende Holzausfuhrverbot zu erwähnen.

Wohl die ältesten und bis in die Neuzeit fortgeführten Gesetzesbestimmungen über Naturalreserven trifft man in Frankreich.

Im Jahre 1560 befahl Karl IX., daß in allen Waldungen des Königreiches ein Drittel der Fläche in Reserve zu halten sei, behufs Überführung in Hochwald: „dans toutes les forêts du royaume, le tiers de la contenance serait mis en réserve, pour croître en futaie.“¹

Vorstehende Bestimmung wurde mehrmals modifiziert, so 1573 auf $\frac{1}{4}$, dann ganz abgeschafft und wieder eingeführt, bis dann die Verpflichtung, „einen Viertel der Waldungen im Hochwaldbetrieb zu bewahren“, definitiv in die Ordinance von 1669 aufgenommen wurde, aber nur in bezug auf die Waldungen der Gemeinden und des Klerus. (Ordinance Ludwig XIV., in Kraft geblieben bis 1827.) Der Reserveviertel mußte auf den besten, zur Erziehung starker Stämme geeigneten Waldboden eingelegt werden.

Während der französischen Revolution und den nachfolgenden Wirren (1789—1815) mußten die Vorschriften von 1669 mehrmals zur Nachachtung erneuert werden, so im Jahre 1796 (Jahr IV des republikanischen Kalenders) durch das Direktorium, und im Jahre 1805 durch einen kaiserlichen Erlaß.

Die Ordinance von 1669 war eigentlich nie außer Kraft erklärt worden, überlebte sogar die Revolutionsjahre und ging in ihren Grundlagen in das heute noch geltende Forstgesetz von 1827 über; gemäß seinen Bestimmungen wird

$\frac{1}{4}$ der Fläche von Ausschlagwaldungen und
 $\frac{1}{4}$ des Etats bei Hochwaldungen

als Reserve ausgeschieden, bezogen auf die Waldungen der Gemeinden und der Kirche. Diese Reserven sollen dazu dienen, für die Gemeinden ein obligatorisches Spargut zu bilden, worin sie eine Hilfsquelle für dringende, unvorhergesehene Bedürfnisse finden.

Anderwärts ist man von dieser Einrichtung — Reservewälder oder bloß auch Naturalreserve an Holz vorzuschreiben — im Laufe der Zeit eher abgekommen. Zwar war und ist es zum Teil auch heute noch bei manchen Staatsbehörden Prinzip, in den Staatswaldungen große Holzvorräte anzusammeln, ohne dieselben ausdrücklich

¹ Huffel, Prof.: *Economie forestière*. Tome premier 1904, p. 254—292 et 377.

Noël, Arthur: *Les quarts en réserve*. *Revue des Eaux et Forêts*, 1880, p. 18—24.

als Reservewälder zu bezeichnen, sondern einfach durch das Mittel hoher Umliebszeiten. So hat z. B. noch im Jahre 1866 Bayern aus dem damaligen Kriege gegen Preußen die daherige Kriegsschädigung hauptsächlich aus dem Verkauf großer und wertvoller Eichenvorräte des Spessart bestritten. Bis zum Schlusse des 19. Jahrhunderts stand noch der Großteil der bayrischen Staatswaldungen unter recht hohen Umliebszeiten und ließerte dementsprechend verhältnismäßig geringe Nutzungen. Man behandelte vielfach auch anderwärts die Staatswaldungen als Sparhäuser. In der Volkswirtschaft heißt aber bekanntlich sparen nicht gleichzeitig auch produzieren, und so konnte es auf die Dauer nicht aussbleiben, daß sich die Stimmen gegen eine allzu konservative, bzw. extensive Waldwirtschaft mehrten und sich schließlich in dem bekannten Antrag des Grafen von Törring vereinigten. Die Folge hiervon war eine ganz wesentliche und plötzliche Erhöhung der Nutzungen in den bayrischen Staatswaldungen seit dem Jahre 1908.

Während langer Zeit und systematisch aufgespeicherte große Naturalreserven, gleichviel, ob sie als solche figurieren oder bloß stillschweigend mit Hilfe hoher Umliebszeiten angesammelt werden, führen leicht zu einer extensiven Forstwirtschaft. Aus diesem Grunde haben sich zahlreiche angesehene Forstschriftsteller Deutschlands schon seit einem Jahrhundert entschieden gegen Forstreserven überhaupt ausgesprochen und dieselben geradezu als eine die gedeihliche Entwicklung des Forstwesens hemmende Einrichtung bekämpft. Sie machten mit Recht geltend, daß eine rationelle Waldwirtschaft ihre Produkte ebenso gut nach kaufmännischen Grundsätzen sollte verwerten können und dürfen, wie andere Zweige der Volkswirtschaft, und forderten deshalb die Befreiung der Waldwirtschaft von diesen lästigen Fesseln.

. Entstehung von Geldreserven.

So wenig nun größere eigentliche Naturalreserven mit einer intensiven Forstwirtschaft vereinbar sind, so vorteilhaft gestalten sich dagegen finanzielle Reserven.

Wohl der erste Forstschriftsteller,¹ der den Unterschied zwischen

¹ Wenigstens konnte ich bis jetzt keine älteren Quellenangaben finden; für bezügliche allfällige Mitteilungen wäre ich dankbar. Der Verfasser.

Naturalreserve und Geldreserve scharf betont, ersteres als eine „unnütze Einrichtung“, letzteres dagegen als sehr empfehlenswert hinstellt, ist Heinrich Bschofke, 1771—1848, von 1804—1829 Berg- und Forstrat des Kantons Aargau, der wohlbekannte Volkschriftsteller, Ökonom und Staatsmann. In seinem 1806 erschienenen Buche, „der schweizerische Gebirgsförster“,¹ widmet er den Forstreserven eine besondere Abhandlung, die heute ein erhöhtes, Interesse besitzt und deshalb hier wörtlich folgen soll (siehe Seite 180—183 im zweiten Teil):

§ 76.

Von den Reserve-Wäldern.

In manchen Gegenden hält man, außer den regelmäßig eingetheilten und benutzten Waldungen noch einen Theil derselben unter dem Namen Reserve-Wälder zurück, deren Zweck seyn soll:

1. In unvorhergesehenen Nothfällen auszuhelfen.
2. Oder wenn das Holz eines Schläges (der durch Stürme und andere Unfälle beschädigt seyn kann) nicht hinreicht, den Holzbedürfnissen des Jahres zu begreifen, damit die fehlende Holzmenge zu ergänzen.

Die Reserve-Wälder sollen demnach ein Nothpfennig seyn, den der kluge Haushalter für außerordentliche Fälle aufspart.

Allein, wenn man den Gegenstand genauer prüft, ergiebt sich, daß die Anlegung der Reservewälder die unnützte Einrichtung sey, und ihren Zweck gar nicht erfüllen könne, ohne mancherley Nachtheil für den Eigentümer desselben.

Schlagholz-Reservewaldungen für unvorhergesehene Brennholzbedürfnisse sind sich selbst widersprechend. Denn wird das Schlagholz über das Alter seiner Haubarkeit aufgespart: so hört es auf, Schlagholz zu seyn, es wird hohe Waldung, und muß als solche bewirtschaftet und aus dem Samen nachgezogen werden.

Bauholz-Reservewaldungen können nur solche seyn, die man, statt im reisen Alter ihrer vollkommenen Brauchbarkeit abzutreiben, überhält, und deren Umtreibszeit man so lang als möglich ausdehnt. So kann man Tannen-Reservewälder, statt sie wie gewöhnlich in 100 oder 120 Schläge zu ordnen, in 2—300 theilen. Eingetheilt müssen sie aber werden, damit sie sich regelmäßig verjüngen, weil außerdem nach und nach der ganze Wald eingehen und verderben würde. Ein Reservewald dieser Art wirkt also in 2—3 Jahren kaum soviel ab, als er bei gewöhnlicher Nutzung in einem Jahr geben sollte. Man verschwendet also den Zins von einem Capital, um im Nothfall — reicher zu sein! (denn wenn man von einem Waldcapital nicht den jährlichen Zins bezieht, wird dasselbe darum nicht größer. Bei dieser Art Capitalien kann man nicht Zins zu Zins schlagen.)

¹ Bschofke, Heinrich: Der schweizerische Gebürgs-Förster. Oder deutliche und genaue Anweisung für Forstbediente, Gemeindevorsteher und Partikular-Waldbesitzer des südlichen Deutschlands und der Schweiz, ihre Waldungen auf die beste Art zu besorgen und den möglichst größten Nutzen aus ihnen zu ziehen. In zwei Theilen. Basel und Aarau, in Kommission der Flickschen Buchhandlung, 1806.

Schon daraus ersicht man, daß man für Nothfälle aufsparen will aus dem Walde, es vortheilhafter ist, jeden Wald aufs höchste jährlich zu benutzen, und lieber einen Theil des jährlich genommenen Zinses (einen Theil vom Geldwerth des verkauften Holzes) zu einer Reservekasse für künftige Nothfälle (bei Feuersbrünsten &c.) zur Anschaffung des mangelnden Holzes, zu machen.

Eine Reservekasse (aus der Forst-Einnahme) ist schon darum zweckmäßiger als ein Reservewald, weil man von diesem ohnehin jährlich, es mag Noth seyn, oder nicht, das abgehende Holz wegnehmen, mitthin den Wald verkleinern muß, wo hingegen die Geder der Holzreservekasse auf Zinsen ausgethan, und dadurch als Capital vergrößert werden können. Zudem läßt sich nie voraus berechnen, wie groß das Holzbedürfnis bey dem zu befürchtenden Nothfall seyn, und ob der Reservewald dafür dann zu klein, oder überflüssig groß seyn werde.

Hat eine Gemeinde oder ein Staat überhaupt des Holzlandes zu wenig: so würden Reserve-Wälder ohnehin wegfallen, weil man nicht, aus Furcht vor möglichen außerordentlichen Fällen der Zukunft, schon gegenwärtig beständige Holznoth leiden mag. Man wird den Holzboden lieber aufs höchste zu benutzen suchen.

Hat eine Gemeinde des Holzlandes zu viel: so sind Reservewälder noch unnützer. Denn das Zuviel, welches jährlich verkauft werden muß, kann in Holznothzeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse hinreichen, wird dann nicht verkauft. Oder reicht es nicht hin: so werden einige Tucharte Waldes im Nothjahr mehr geschlagen, und in den künftigen Jahren wieder durch Einschränkungen eingespart.

Reserve-Waldungen in der gemeinen Bedeutung des Wortes sind sehr zwecklos, und jedesmal nachtheilig, weil bey ihnen ein ansehnlicher Strich Landes sehr schlecht benutzt wird, auf bloße Möglichkeiten hin.

Versteht man aber unter Reserve-Waldungen solche Derter, wo ausgeriesen großes, starkes Holz gezogen werden soll; so sind dergleichen allerdings nützlich. Man kann sie aber nicht Reserve-Waldungen nennen. Es sind hohe Waldungen, die einen sehr langsamem Umtrieb erhalten, um Bauholzer von ungewöhnlicher Stärke, sehr große Blöcke u. dergl. m. daraus zu ziehen.

Jede Gemeinde, jeder Staat sollte, nach Berechnung der Bedürfnisse an solchem Holz, dazu einen Theil des Waldes bestimmen.

Man sieht, daß Zschokke bei der Auffassung seiner Beweisführung zweifellos unter dem frischen Eindruck der bereits oben zitierten Verordnung des französischen Direktoriums vom 26. Juli 1796 gestanden ist, und natürlich auch auf die während der vorausgegangenen Kriegsjahre stark übernutzten, zum Mittel- und Niederwald herabgesunkenen ehemaligen Laubholzhochwaldungen Bezug nahm, wie solche gerade im Aargau und in andern Teilen des schweizerischen Mittellandes genugsam vorhanden waren. Wenn uns auch heute Zschokkes ablehnende Stellungnahme den eigentlichen Reservewäldern gegenüber, resp. seine forstliche Beweisführung etwas seltsam anmutet, so klar und bestimmt ist dagegen seine Auffassung über die Bedeutung von Reservekassen, sowie auch die Forderung, jeden Wald nach dem

Grundsatz des erreichbar höchsten Nutzeffektes zu bewirtschaften, sofern natürlich nicht der Schutz Zweck des Waldes eine Abweichung hiervon verlangt.

Scholle erblickt in einer forstlichen Reservekasse hauptsächlich einen erwünschten Sparpfennig für vorkommende Notfälle. Daneben wirkt sie wie ein großes Reservoir, ausgleichend zwischen den Wirtschaftsergebnissen fetter und magerer Jahre und ermöglicht auch eine vorteilhafte Nutzarmachung günstiger Geschäftslagen, wie anderseits weise Zurückhaltung im Verkauf der Waldprodukte in Zeiten geschäftlicher Depression, womit der Waldeigentümer (Staat und Gemeinde) gleichwohl auf ziemlich stabil bleibende Jahreseinnahmen rechnen kann.

Es ist ein von der Privatwirtschaft gegen Gemeinde- und staatliche Betriebe oft zu hörender Vorwurf, daß letztere viel teurer produzieren, vielfach überhaupt nicht nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen arbeiten.

Hinsichtlich Holzverwertung muß man, wenn auch mit Beschränkung, zugeben, daß dieser Vorwurf häufig durchaus gerechtfertigt ist. Der jährliche Waldertrag an Holzmasse erfolgt bekanntlich in den öffentlichen Waldungen nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Wenn nun auch die Einhaltung einer alljährlich gleichbleibenden Nutzung nicht allzu ängstlich und buchstäblich zu geschehen hat, so besteht doch allgemein und mit Recht das Bestreben, nicht unnötige Schwankungen in der jährlichen Nutzungsmasse eintreten zu lassen. Erwünscht sind aber für den Waldeigentümer ziemlich gleichbleibende, sichere Einnahmen. Das Streben nach einer gewissen Stabilität der jährlichen Gelderträge führt nun leicht zu dem kaufmännisch widersinnigen Verwertungsmodus, in Zeiten mit hohen Preisen wenig Holz nutzen zu dürfen, in Zeiten mit niedrigen Preisen dagegen viel Holz nutzen zu müssen. Man wende nicht ein, tatsächlich richte sich der Holzverkauf vollkommen nach der Geschäftslage. Mancher Holzschlag wird eben doch bloß notgedrungen ausgeführt, um der Staatskasse oder einer Gemeinde in Zeiten der Not zu helfen, obgleich der Verkauf vielleicht aus kaufmännischen Erwägungen unterbleiben sollte.

Beim Vorhandensein eines hinreichenden Reservefonds fallen

diese Unzukünftlichkeiten weg, der Forsthaushalt wird beweglicher und von den Schwankungen des allgemeinen Geschäftsganges unabhängiger, produktiver; zugleich erreicht man auf die einfachste Weise und ohne Risiko das, was manche Vertreter einer modernen Forsteinrichtung auf etwas unsicheren Pfaden anstreben, nämlich außer der bisher üblichen Nachhaltigkeit an Holzertrag auch die finanzielle Nachhaltigkeit im Forstbetriebe.

Dass ferner Walderwerbungen, Weganlagen, Forstverbesserungen, allgemeine Wohlfahrtseinrichtungen, sowie die Ablösung von Servituten beim Vorhandensein von Reservemitteln leichter durchführbar sind, bedarf keines besondern Nachweises.

Umwandlungen von Nieder- und Mittelwald zu Hochwald lassen sich ebenfalls ungleich leichter und zwar ohne finanzielle Einbuße verwirklichen, indem man allfällig vorhandene, schon sehr alte Oberstände rechtzeitig und mit Vorteil verwerten kann und nicht gezwungen ist, dieselben beinahe zerfallen sehen zu müssen.

Ein wirtschaftliches Moment von gewisser Bedeutung möge hier noch erwähnt werden.

Nicht selten kommt es nämlich vor, dass namentlich Gemeindewaldungen aus mancherlei Gründen im Durchforstungsbetrieb zurückstehen, so dass dann bei der Nachholung dieser Arbeiten während einer kürzeren oder längeren Zeitperiode große Durchforstungserträge anfallen, 50—100 % der etatinäßigen Hauptnutzung, in manchen Fällen sogar noch mehr. Da nun aus wirtschaftlichen Gründen — Lichtungsbetrieb, Verjüngung, Nutzholzerziehung, vorteilhafte Verwertung von Althölzern usw. — die etatmäßige Nutzung nicht erheblich reduziert werden kann oder soll, so ergeben sich während dieser Zeit wesentlich größere Einnahmen. An diese angenehm veränderte Sachlage gewöhnt sich zwar der Gemeindehaushalt gern und richtet auch seine Ausgaben rasch danach ein. Weniger angenehm wird aber der nachher unvermeidlich eintretende Rückgang der Einnahmen empfunden. Es ist daher empfehlenswert, solche mehr vorübergehend eintretende wesentliche Mehreinnahmen einer Reservekasse zuzuwenden, um vielleicht einen Teil der Überschüsse nachher in Walderwerbungen, Wegbauten und weiteren Forstverbesserungen anlegen zu können.

Ähnlich verhält es sich beim Eintritt größerer Zwangsnutzungen infolge von Schnee, Sturm usw.

Schließlich gewährt diese Institution der Forstreservekassen noch andere, mehr indirekte Vorteile.

III. Geldreserven für schweizerische Gemeindewaldungen.

Die nun folgende Weiterführung des historischen Verdeganges dieser vorzüglichen forstpolitischen Institution wird ergeben, in welcher Weise sie bei uns ihre Aufgabe erfüllt hat und noch erfüllt, bzw nach Maßgabe ihrer Organisation überhaupt zu erfüllen vermag.

Hervorzuheben sei zunächst, daß diese Forstreservekassen in der Schweiz wesentlich früher Eingang fanden als anderwärts.

Der von Schöcke so nachdrücklich ausgesprochene und zur Verwirklichung empfohlene Gedanke fand zuerst im Forstgesetz des Kantons Aargau vom Jahre 1860 bestimmten Ausdruck in folgendem Passus:

Aargauisches Forstgesetz vom 29. November 1860:

§ 31. „Die Gemeinden, Gerechtigkeitsbesitzer und Genossenschaften haben über die spezielle Aufsicht und Verwaltung des Gemeinde-, Gerechtigkeits- und Genossenschaftswaldes, die Nutzung und Verwendung der verschiedenen Waldprodukte, die Waldarbeiten, im Einklang mit dem Wirtschaftsplane und dem Gesetze ein Reglement — sog. Waldreglement — anzufertigen und dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen. In demselben ist die Führung einer gesonderten Waldrechnung und Waldkasse vorzuschreiben. Die erstere ist in forsttechnischer Beziehung von dem Kreisförster, im übrigen wie die anderen Gemeinderechnungen zu passieren.“

Die Kreisförster geben bei Abfassung des Waldreglements die nötige Anleitung und überwachen dessen Vollzug.“

Die Waldkassarechnung wird nach besondern Vorschriften abgelegt und über die Verwendung des Waldertrages bestimmt das Gesetz.

Leider wurde diese vorzügliche Bestimmung in der Folgezeit durch das im Jahre 1866 erlassene aargauische Gemeindegesetz hinsichtlich der Anlage von Reservekassen illusorisch gemacht durch folgende Bestimmungen:

Aargauisches Gemeindegesetz vom 30. November 1866:

§ 3. Das allgemeine Ortsbürgergemeindegut dient mit seinen Erträgnissen zunächst für seine eigene gute Verwaltung und Erhaltung, sodann zur Verabfolgung der den Ortsbürgern persönlich zukommenden Nutzung, und endlich zur Besteitung von Gemeindebedürfnissen.

§ 4. Die Ortsbürgergemeinde entscheidet, in welcher Weise und in welchem Betrage die Erträgnisse des allgemeinen Ortsbürgergemeindegutes zu verwenden sind:

- a) zu persönlicher Nutzung durch die Ortsbürger;
- b) für besondere Bedürfnisse der Ortsbürgergemeinde;
- c) für die Verwaltung ihres Armenwesens.

Soweit die Erträge des Armengutes und anderer, für das Armenwesen bestimmter, verwendbarer Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Armenverwaltung einer Ortsbürgergemeinde nicht hinreichen, sind diese Bedürfnisse aus noch verfügbarem Ertrag des allgemeinen Ortsbürgergemeindegutes zu befriedigen.

§ 5. Eine Vermehrung des den Ortsbürgern persönlich zukommenden Nutzens kann nur dann geschehen, wenn dadurch weder die gute Verwaltung und Erhaltung des Gutes selbst, noch die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse, noch die Steuerverhältnisse der Gemeinde beeinträchtigt werden.

Eine Verminderung dieses persönlichen Nutzens muß stattfinden, wenn sie für die gute Verwaltung und Erhaltung des Gutes notwendig wird.

§ 6. Bleiben über die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 hinaus Erträge des allgemeinen Ortsbürgergemeindegutes verfügbar, so sind dieselben von der Ortsbürgergemeinde der Einwohnergemeinde zur Deckung ihrer Bedürfnisse überhaupt zu überlassen.

Die Ortsbürgergemeinde ist jedoch berechtigt, die Zwecke zu bestimmen, für welche solche Erträge durch die Einwohnergemeinde zu verwenden sind.

Durch obige Vorschriften des aargauischen Gemeindegesetzes wird allerdings die Führung einer gesonderten Forstrechnung nicht berührt, wohl aber den Waldkassen der Charakter als Reservekasse genommen. Sie sind freilich gestattet und sogar vorgeschrieben, aber nur für bestimmte umschriebene Zwecke, wie Wegebau, Meliorationswesen, Verwaltung. Mit der Erfüllung dieses besondern Zweckes hört die gesetzliche Berechtigung einer weiteren Aufnung dieser Kassen im Sinne einer Reservebildung auf. Sie sind also in ihrem Umfange räumlich und zeitlich beschränkt, von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Einwohnergemeinden abhängig.¹

Ein Hauptvorzug wirklicher Reservekassen, das Moment der Ausgleichung und des steten Vorhandenseins verfügbarer Mittel im Falle der Not, fehlt diesen aargauischen Waldkassen. Das zeigte sich denn auch deutlich im Herbst 1914 beim plötzlichen Rückgang der Holzpreise, indem diese Institution bei den Gemeinden völlig versagte.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß die aargauischen Waldkassen gleichwohl eine nützliche Einrichtung sind. Sie fördern namentlich den Wegebau, wie auch andere wirtschaftliche Waldverbesserungen. Allein sie können für ähnliche Neugründungen nicht als nachahmens-

¹ Wanger, R., Oberförster: Die Waldkassen der Ortsbürgergemeinden im Kanton Aargau. Prakt. Forstwirt, 1914, Seite 129—130.

R. Heusler. Das Waldkassa-Rechnungswesen im Haushalt der aargauischen Gemeinden. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 1900, S. 141—147.

wert empfohlen werden. Auch hierin trifft eben die Wahrheit des Sprichwortes zu, daß das Bessere der Feind des Guten sei.

Ungefähr auf die nämliche Zeit wie im Aargau fällt im Kanton Solothurn die Gründung der heute allgemein bestehenden Gemeindeforstkassen. Sie stützen sich ursprünglich auf keine bestimmte gesetzliche Vorschrift. Das solothurnische Forstgesetz vom Jahre 1857 verpflichtet in § 38 die Gemeinden bloß zur Aufstellung von „Forstreglementen“. Zu diesem Zwecke erließ das kantonale Forstdepartement im Jahre 1864 einen grundlegenden Entwurf, der in § 2 folgen des bestimmt:

„Alle aus dem Wald sich ergebenden Einnahmen sind zur Bildung einer von allen übrigen Fonds getrennten und speziell zu verwaltenden Forstkasse bestimmt, deren Erträge in erster Linie nur zur Hebung der Gemeindeforstwirtschaft verwendet werden dürfen.“

Forstreglemente, welche diese Bestimmung nicht enthielten, wurden in der Folge vom Regierungsrat nicht genehmigt.

Am 2. August 1871 erschien alsdann eine regierungsrätliche Verordnung, kraft welcher inskünftig alle Gemeinden verpflichtet waren, Forstkassen anzulegen und überhaupt gesonderte Forstrechnung zu führen. Die Prüfung dieser „Forstrechnungen“ bildet eine Verpflichtung der Kreisforstbeamten.

Die Gründung der ersten Forstkassen fällt für die 130 waldbesitzenden Landgemeinden in die Jahre von 1860—1865, während die zwei Stadtgemeinden Solothurn und Olten schon vorher Forstkassen besaßen, wie die verdankenswerten Nachforschungen und Mitteilungen der bürgerlichen Fondsverwaltung Olten und der Bürgerratskanzlei Solothurn darlegen.

Olten besitzt gesonderte Forstrechnung seit dem Jahre 1854; der Waldreservefonds verdankt seine Entstehung wiederholten, in den Jahren 1854—1860 stattgefundenen Landverkäufen im „Tannwald“ an die ehemalige Centralbahngesellschaft behufs Einführung der Aarauer und Basler Linie in den Bahnhof Olten. Durch Beschuß der Bürgergemeinde wurde ein Teil dieser Einnahmen einem „Waldreservefonds“ zugewiesen, der nun als solcher seit dem 1. Januar 1861 besteht und auf Ende 1915 bei einer Waldfläche von 566 ha vermöge größerer Landverkäufe den ausnahmsweise hohen Kapitalbestand von Fr. 311.817 erzeugte, das ist das 10,7fache des betreffenden Jahresreinertrages.

In Solothurn besteht seit dem Jahre 1798 gesonderte Forstrechnung mit einer Forst- und Allmendkasse, aber nicht im Sinne eines Reservefonds, denn dieser ist neueren Datums — seit 1905 — und besaß für eine Waldfläche von 1923 ha auf Ende 1915 die Summe von Fr. 468.284, d. i. das 2,06fache des Reinertrages pro 1915.

Der Stand aller Gemeindeforstkassen seit 1874 ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Stand aller Gemeindeforstkassen des Kantons Solothurn im Zeitraum von 1874—1915.

Auf Ende des Jahres	Waldfläche		Gesamtnutzung		Reinertrag		Forstfonds	
	total ha	produkt. ha	total m ³	pro ha der Fläche m ³	total Fr.	pro ha der Gesamt- fläche Fr.	absolut Fr.	das ist das fache des Reinertrages
1874	18.390	—	—	—	—	—	608.608	—
1884	21.468	20.605	85.007	4,1	792.760	37	1.020.854	1,28
1894	21.741	20.751	107.378	5,2	1.089.104	50	1.343.638	1,23
1900	21.904	20.708	97.368	4,7	1.142.358	52	1.845.107	1,62
1905	22.005	20.875	98.097	4,7	1.218.700	55	2.425.724	1,99
1910	22.101	21.036	107.477	5,1	1.302.940	59	3.172.524	2,43
1915	22.242	21.175	103.242	4,9	1.033.250	46	3.494.635	3,38

Eine ebenso große Summe als der jetzige Bestand aller Forstkassen ausmacht, wurde im Laufe der Jahre für gemeinnützige Werke und Anstalten der Bürger- und Einwohnergemeinden verwendet (Armenwesen, Schulhausbauten, Wasserversorgungen, Verkehrswesen, Feuerwehrwesen, Wohlfahrtseinrichtungen).¹

Eine Verwendung von Forstkassageldern für andere als rein forstliche Zwecke ist jeweils an eine regierungsrätsliche Genehmigung gebunden.

Die Institution der solothurnischen Forstkassen erfüllt gleichzeitig zwei verschiedene, voneinander unabhängige Aufgaben. Einmalwickelt sich in ihnen der gesamte Forsthaushalt ab, selbstständig und losgelöst von der übrigen Gemeindeverwaltung. Sodann repräsentiert ihr Vermögensbestand einen eigentlichen Reservefonds, dazu bestimmt, aus-

¹ Lier: Die Forstkassen im Kanton Solothurn. Schweizer. Zeitschrift für Forstwesen, 1903, Seite 69—73.

Gluz, Rob.: Die solothurnischen Gemeindeforhfonds. Schweizer. Zeitschrift für Forstwesen, 1913, Seite 202—209.

gleichend und in Notfällen helfend wirken zu können, sei es mit Hilfe der jährlichen Zinsen, sei es auch durch teilweise Kapitalentnahme. Waldverbesserungen, Weganlagen, Arrondierungen usw. können ausgeführt werden, ohne vom Budget des übrigen Gemeindehaushaltes abhängig zu sein. Diese wohltätige Einrichtung bewährte sich denn auch glänzend im Jahre 1914/1915. Wegen des plötzlichen Preissurzes konnten die Holznutzungen stark reduziert werden, ohne den Forsthaushalt im mindesten zu stören, und zudem war es möglich, eine Reihe von Notstandsarbeiten, namentlich Weganlagen, auszuführen, ohne Finanzspruchnahme des übrigen Gemeindehaushaltes.

Speziell auf dem Gebiete der Gemeindeforstwirtschaft ist die Einrichtung der solothurnischen Forstkassen unstreitig das beste, was wir in der Schweiz an forstlichen Reservekassen gegenwärtig besitzen.

Ihre gleichzeitige Verbindung mit dem Forsthaushalt und dessen gänzliche Loslösung von der übrigen Gemeindeverwaltung verursachte in den dortigen Bürgergemeinden keinerlei Schwierigkeiten. Unter andern Verhältnissen (Korporationen, politische Gemeinden) möchte vielleicht die innige Verbindung beider Aufgaben weniger leicht durchführbar sein.

Gemeinde-Forstreservefonds besitzt auch der Kanton Neuenburg, der dieselben nach dem großen Sturmschaden vom 21./22. Dezember 1911 erst nur für die betroffenen Gemeinden und nachträglich auch für alle übrigen Gemeinden anordnete.

Eingetretene Waldverheerungen waren überhaupt nicht selten die Veranlassung zur Gründung eines Waldreservefonds.

So hat Aarau nach erlittenen schweren Sturmschäden vom Jahre 1879 aus den daherigen großen Holzverkäufen eine Kapitalreserve von Fr. 150.000 beschlossen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, diese Summe zur Vermehrung des Waldareals zu verwenden.

Im Jahre 1886 schuf die Stadt Zürich infolge des im Sihlwald aufgetretenen ausgedehnten Schneeschadens vom 28. September 1885 eine sogenannte Schneebruchreserve, die zur Ausgleichung der künftigen geringern Fahreseinnahmen bestimmt war.

Die waldzerstörenden Schneefälle vom 23./24. Mai 1908 und 19./21. Januar 1910 veranlaßten die Stadt Bern ebenfalls zur Ausscheidung eines Reservefonds, der nach dem bezüglichen Jahres-

bericht auf Ende 1915 die Summe von rund Fr. 188.000 oder das 1,08fache des betreffenden Jahresreinertrages erreichte.

Einen Reservesonds besitzt auch die Stadtforstverwaltung von Chur im Betrage von Fr. 50.000.

In den übrigen Kantonen bestehen zurzeit für die Gemeinden und Körporationen noch keine allgemeinen oder partiellen Forstreservekassen. Doch mehren sich die Stimmen, welche die Gemeinden zur Gründung solcher Einrichtungen aufrufen, so die kantonalen Jahresberichte pro 1915 von Schaffhausen und Glarus. Ferner hat kürzlich die Gemeinde Unter-Hallau auf den Rat des allzu früh verstorbenen Forstmeisters Oeschwald die Gründung einer Forstreservekasse beschlossen.

Auch im Kanton Zürich ist die Schaffung von Forstreservekassen auf guten Wegen. Gestützt auf eine im zürcherischen Kantonsrat eingebrachte und von demselben gutgeheißen Motion des in forstlichen Kreisen wohlbekannten Herrn Meyer-Rusca hat nämlich der Regierungsrat als ersten Schritt die Führung gesondert Forstrechnungen für Gemeinden und öffentliche Körporationen angeordnet. Hieran sollen sich alsdann eigentliche Forstreservekassen anschließen.

Der Vollständigkeit halber wären schließlich noch die bündnerischen sogenannten Forstdepositen zu erwähnen.

Es sind dies zwar keine eigentlichen Reserven, sondern Realkautionen, die bei Anlaß von Holzschlagsbewilligungen dem Waldeigentümer (Gemeinde und Private) für die Ausführung gewisser Bedingungen auferlegt werden (Wiederaufforstung, Entwässerungen, Verbauungen, Einfriedigungen usw.). Mit der sachgemäßen Erfüllung der bezüglichen Verpflichtungen innert nützlicher Frist fällt die geleistete Kaution wieder an ihren Eigentümer zurück. Diese Forstdepositen verdanken ihre Entstehung der Agide Coaz, der sie als Kantonsforstinspektor schon in den 1860er Jahren in Vorschlag brachte. Sie haben an der Entwicklung des bündnerischen Forstwesens kräftig mitgewirkt.

In ähnlichem Sinne verfährt auch der Kanton Bern.

IV. Geldreserven für Staatswaldungen.

In der Schaffung finanzieller Forstreserven hat bei uns der Staat mit den Gemeinden nicht Schritt gehalten. Für ihn besteht ein Bedürfnis zur Abahnung solcher Maßregeln scheinbar nicht;

denn in den kantonalen Staatsrechnungen machen die Einnahmen aus dem Staatswald meistens einen recht bescheidenen Bruchteil aus. Nur die elf Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Neuenburg besitzen Staatswald von nennenswerter Ausdehnung. Für diesen Staatswaldbesitz aber ist die Schaffung finanzieller Forstreserven nicht weniger wünschenswert als für die Gemeinden; namentlich das Moment der Ausgleichung und der Holzverwertung nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen geben diesem wichtigen Produktionszweig die erforderliche freie Beweglichkeit. Zugem sind in beinahe allen Kantonen die Staatsbehörden im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft darauf bedacht, den öffentlichen Waldbesitz stetig zu mehren und deshalb freiwerdende Privatwaldungen und kahlen Waldboden zu erwerben. Dass eine bestehende Reservekasse solche Besitzesarrondierungen wesentlich erleichtert, liegt auf der Hand.

Diese Argumente haben im Jahre 1885 wohl hauptsächlich die bernischen Staatsbehörden bewogen, aus den Reinerträgnissen der Staatswaldungen eine Reserve in Form eines Kontokorrentes anzulegen. Anlässlich der alle zehn Jahre wiederkehrenden Wirtschaftsplanausstellung sämtlicher Staatswaldungen wird der künftige Etat auf Vorschlag der Forstbehörden vom Grossen Rat festgesetzt, und zwar an Holzmasse, wie auch am mutmaßlichen Reinertrag.

Der jährliche Etat, bzw. Reinertrag entspricht dem Durchschnitt der unmittelbar vorausgegangenen zehn Jahre. Bis jetzt ergab sich immer ein ansehnlicher Aktivsaldo, der jedes Jahr dem Kontokorrent zugewiesen wurde und denselben zu einer sich vergrößernden Geldreserve stempelte.

Neben der allgemeinen Aufgabe eines jeden Reservesonds, ausgleichend und aushelfend zu wirken, sollte dieses Kontokorrentguthaben ursprünglich offenbar in erster Linie forstlichen Zwecken dienen — Waldarrondierungen, Weganlagen, Servitutsablösungen, Wohlfahrtseinrichtungen usw.; denn das kantonale Forstgesetz vom 14. Februar 1905 verlangt in Art. 20 unter „III. Öffentliche Waldungen“ ausdrücklich:

Art. 20. Die erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Waldprodukten dienen vor allem dazu, die Bedürfnisse des Waldes zu decken und die Kosten einer guten Verwaltung und Hüt zu bestreiten.

Im übrigen diente aber diese Geldreserve auch andern als forstlichen Zwecken und ermöglichte oder erleichterte dem Staate die Ausführung größerer Arbeiten von allgemeinem Interesse.

Speziell zum Zwecke der Ausgleichung und einer möglichst vorteilhaften Ausnützung günstiger Konjunkturen des Holzmarktes schuf der Kanton Aargau¹ im Jahre 1907 für seine 3041 ha umfassenden Staatswaldungen eine sogenannte Nachhaltigkeitsreserve durch Zuwendung jährlicher Einlagen, die im Jahre 1910 einen Betrag von Fr. 115.000 erreichten, d. i. das 0,56fache des Reinetrages im Durchschnitt der Jahre 1907—1910. Für Servitutsablösungen wurden hiervon Fr. 50.000 verwendet.

Gutem Vernehmen nach hat kürzlich der Regierungsrat des Kantons Waadt beim Großen Rate für die 8329 ha umfassenden Staatswaldungen die Schaffung eines Reservefonds beantragt. Möge die waadtländische Volksvertretung auch diesmal wieder ihre waldfreundliche Gefinnung befunden!

In den genannten beiden Kantonen hat diese Institution finanzieller Reserven für die Staatswaldungen unstreitig gute Dienste geleistet und es ist nur zu hoffen, daß sie noch besser ausgestaltet werde und auch andere Kantone zur Nachahmung veranlassen möchte.

Allfällige Bedenken einzelner Kreise der Staatsverwaltung, es sei aus allgemein finanzpolitischen Erwägungen nicht empfehlenswert, die einem staatlichen Betrieb entstammenden jährlichen Einnahmen dem Staatshaushalte bzw. der Volkswirtschaft zu entziehen und als Sparguthaben beiseite zu legen, sind für diesen Fall nicht zutreffend. Gerade durch diese Finanzreserven verliert die in ihrem Wesen kaufmännisch wenig bewegliche Waldwirtschaft etwas von ihrer Schwerfälligkeit und schmiegt sich den kommerziellen Anforderungen leichter an und zwar zum Vorteil des Waldes wie seines Besitzers. Diese stets verfügbaren Finanzmittel begünstigen den wünschenswerten Kontakt zwischen dem Walde und der fortschreitenden Volkswirtschaft und sollen nicht als schlafende Spargelder unproduktiv in den Kassen liegen.

In dieser Beziehung unterscheiden sich forstliche Finanzreserven ganz wesentlich vom Reservefonds einer Bank, einer Aktiengesellschaft für kommerzielle oder industrielle Unternehmungen, Versicherungen

¹ Wanger, R., Oberförster: Reserven. Prakt. Forstwirt, 1910, Seite 101—105.

aller Art. Im letzteren Falle darf bei solidem Geschäftsgebaren der Reservefonds nur in dringenden Notfällen angegriffen werden, so z. B. beim Eintritt großer geschäftlicher Verluste; man denke bloß an die Wirkungen des jetzigen Krieges und die finanzielle Anspruchnahme der Transport-, Unfalls-, Lebens- und Feuerversicherungen. Das Moment des Verlustes im Sinne genannter ähnlicher Unternehmungen ist für die Forstwirtschaft gegenstandslos; hier besitzen Finanzreserven mehr den Charakter eines stets arbeitenden und produzierenden Betriebsfonds. Deshalb ist eine gewisse Abneigung einzelner Kreise der Staats- und Volkswirtschaft gegenüber angehäuften großen Kapitalreserven speziell hinsichtlich dieser Art forstlicher Reserven nicht berechtigt.

In Zeiten wirtschaftlicher Krisen, da erfahrungsgemäß alle Finanzquellen des Staates und der Gemeinden spärlicher fließen, bilden finanzielle Forstreserven, wenn auch keine völlig ausreichende Hilfe, so doch eine sehr erwünschte und namentlich sichere Einnahme, was besonders für Gemeinden von erhöhter Wichtigkeit ist. Aber auch die staatliche Finanzverwaltung wird in kritischen Zeiten einen solchen Sparpfennig nicht verachten.

Eine gewisse Abneigung einzelner staatlicher Verwaltungsorgane gegen die Schaffung gesonderter Fonds und einer selbständigen Rechnungsstellung erklärt sich zum Teil aus der Macht der Gewohnheit. Vor noch nicht allzu langer Zeit bestanden die Staatseinnahmen zum größten Teil bloß aus Steuern, Abgaben, sowie den Erträgnissen von Regalien, aus Domänen, Waldungen und Bergwerken. Im modernen wirtschaftlichen Leben beteiligt sich dagegen auch der Staat als Produzent. Er ist Besitzer von Eisenbahnen, Bankinstituten, elektrischen Kraftanlagen, Gaswerken und andern Unternehmungen mit mehr oder weniger ausgesprochenem industriellen Charakter. Für alle diese nach richtigen kaufmännischen Grundsätzen zu betreibenden Produktionszweige betrachtet man allgemein selbständige, vom übrigen Staatshaushalt losgelöste Rechnungsführung als ganz selbstverständlich. Sind wir denn nicht berechtigt, für den Wald ein gleiches zu verlangen; ist er doch ein Produktionszweig geworden wie ein anderer. Warum soll er sich denn bloß der Tradition zu lieben in das gewohnte staatliche Rechnungsschema einengen lassen, das seine Bewegungsfreiheit und seine Entwicklung hemmt?

Der Modus einer selbständigen und getrennten Betriebsrechnung würde gleichzeitig und in einfachster Weise auch die Schaffung der Reserven gestalten, ähnlich wie bei den solothurnischen Gemeindeförstl. Kassen. In der Staatsrechnung und im Budget würde bloß erscheinen „Reinertrag der Staatswaldungen“. Das hätte noch die weitere verwaltungstechnische Annehmlichkeit, das forstliche Wirtschaftsjahr und das staatliche Rechnungsjahr voneinander völlig unabhängig zu machen.

Seit einigen Jahren hat bekanntlich auch die Bundesverwaltung verschiedene Abteilungen, z. B. Post und Telegraph, von der eigentlichen Staatsrechnung losgetrennt. In derselben erscheint bloß „Reinertrag der Postverwaltung“.

Ob die Kantone mit dem Rechnungswesen über ihre Staatswaldungen ebenso weit gehen, oder aber Rechnungswesen und Forstreserven unabhängig voneinander behandeln wollen, ist eine Frage für sich. Jedenfalls aber sollte deswegen die Schaffung von Geldreserven für die Staatswaldungen nicht länger hinausgeschoben werden.

Wie groß soll eine solche Forstreserve für Staats- und Gemeindewaldungen mindestens sein, um ihren verschiedenen Aufgaben in befriedigender Weise nachkommen zu können?

Je nach der Größe des Waldbesitzes sollte sie den ein- bis vierfachen Reinertrag einer mittleren nachhaltigen Jahresnutzung umfassen.

Bei einer solchen Dotierung hätte die Institution hinreichende Finanzkraft, einen Ausgleich zwischen fetten und mageren Geschäftsjahren zu bewirken, günstige Konjunkturen des Holzmarktes vorteilhaft auszunützen, Besitzesarrondierungen, Weganlagen usw. zu erleichtern, die waldwirtschaftliche und administrative Entwicklung zu fördern und schließlich für Wohlfahrtseinrichtungen etwas zu erübrigen.

Die Frage, ob den Forstreserven mehr der Charakter einer Rentenreserve oder einer Kapitalreserve zukomme, hängt von der Entstehung und Zweckbestimmung des Reservefonds ab; dies ist übrigens nicht von entscheidender Bedeutung, sondern besitzt mehr akademischen Wert. Immerhin sollte an dem Grundsatz festgehalten werden, Einnahmen aus Waldverkäufen oder aus Anlaß großer Waldbeschädigung durch Schnee, Sturm und dgl., wodurch also das Waldvermögen als solches vernichtet oder angegriffen wird, als Kapitalreserve zu behandeln mit dem ausgesprochenen Zwecke von Wiedererwerbungen an Wald oder Waldboden.

(Schluß folgt.)